

## Stiftungsstatuten der Köchli-Stiftung

### Name, Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen

#### **„Köchli-Stiftung“**

errichtet die Politische Gemeinde Brütten als Vermächtnisnehmerin im Nachlass der Eheleute Hans und Anna Köchli-Trüb, verstorben, eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Brütten.

### Zweck

#### Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Verwaltung des Nachlasses der Eheleute Hans und Anna Köchli-Trüb, verstorben, für betagte Einwohner von Brütten

### Verwirklichung des Zweckes/Reglement

#### Art. 3

Der Stiftungsrat erlässt über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein Reglement.

### Stiftungsvermögen

#### Art. 4

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 2'426'066.75 per 31.12.2009 aus dem Legat Köchli, das zurzeit von der Politischen Gemeinde Brütten verwaltet wird.

Es ist Aufgabe des Stiftungsrates, sich für den Erhalt des Stiftungsvermögens einzusetzen.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Das Stiftungsvermögen kann auch durch weitere Zuwendungen geäuft werden.

**Rechnungsabschluss****Art. 5**

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

Sofern es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

**Stiftungsorganisation****Art. 6**

Das Organ der Stiftung ist:

der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus fünf in Brütten wohnhaften Mitgliedern und wird vom Gemeinderat Brütten gewählt. Ein Sitz wird von einem jeweiligen Sozialbehördenmitglied der Gemeinde Brütten besetzt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist zeitlich nicht beschränkt. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so muss innerhalb von drei Monaten ein Nachfolger bestimmt werden. Der Stiftungsrat schlägt dem Gemeinderat einen Nachfolger zur Wahl vor.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich durch die Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

Die Besoldung erfolgt gemäss Tarifblatt der Besoldungsverordnung der Gemeinde Brütten im Stundenlohn zum Ansatz C zuzüglich den Anteil für Ferien- und Ruhetage.

**Stiftungsrat,  
Aufgaben****Art. 7**

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungs-  
urkunde und Reglement nach pflichtgemäsem Ermessen.

Der Stiftungsrat besorgt alle Angelegenheiten der Stiftung,  
soweit sie nicht ausdrücklich vom Stiftungsrat an eines sei-  
ner Mitglieder oder an Dritte delegiert sind.

Der Stiftungsrat tagt, so oft dies die Geschäfte erfordern,  
mindestens aber einmal jährlich. Über seine Verhandlungen  
und Beschlüsse führt er ein Protokoll.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erlass eines Reglements
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voran-  
schlages der Stiftung
- c) Anlagebewirtschaftung
- d) Prüfung von Beitragsgesuchen zur Ausschüttung von  
Stiftungsmitteln

Der Stiftungsrat kann seine Aufgaben und Befugnisse an  
Dritte delegieren. Er bleibt indessen auch bei Delegation für  
die Oberaufsicht und Kontrolle zuständig.

**Kontrolle****Art. 8**

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die  
gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

**Aufsicht****Art. 9**

Die Stiftung steht nach Art. 84 ZGB unter Aufsicht des Be-  
zirksrates.

**Änderungen****Art. 10**

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **Liquidation**

### **Art. 11**

Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

Ein allfälliges verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Ort, Datum, Brütten, 10. Februar 2010

Der Stiftungsrat